



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR II2

Per E-Mail

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17. April 2020
Datum: 04. Mai. 2020

**Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs nebst Begründung zur Stellungnahme bedanke ich mich bei Ihnen und übersende nachfolgend die Stellungnahme des Hessischen Umweltministeriums.

Der Referentenentwurf setzt die Artikel 5 und 14 der Richtlinie 2019/904/EG eins zu eins in deutsches Recht um. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von bestimmten, in Teil B des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukten und generell von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff zu verbieten. Neben anderen Maßnahmen sollen die Verbote dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere die zeitnahe Umsetzung der Richtlinie begrüßt. Die Mitgliedstaaten sind in Art. 17 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 1 der Richtlinie 2019/904/EG aufgefordert, die genannten Artikel bis zum 03. Juli 2021 umzusetzen. Der bestehende Zeitrahmen ermöglicht es sowohl dem Handel, wie auch den Verbrauchern, sich auf die Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Produkte einzustellen und Alternativen zu schaffen und anzunehmen.



Dennoch wird bezüglich der Definition „Einwegkunststoffprodukt“ (§ 2 Nr. 1 EWKVerbotsV) um Überprüfung gebeten. Gemäß der Definition handelt sich hierbei um ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck *an einen Hersteller zurückgegeben* wird. An dieser Stelle sollte sichergestellt werden, dass unter das „Einwegkunststoffprodukt“ und damit ebenso unter das Verbot des Inverkehrbringens nicht auch mehrfach verwendbare Kunststoffprodukte fallen, die zwar nicht an den Hersteller zurückgegeben, jedoch vom Besitzer gereinigt und wiederverwendet werden. Beispielhaft kann hier bruchsaicheres Kindergeschirr, und –besteck oder in der Altenpflege verwendetes Kunststoffgeschirr angeführt werden.

Überdies sei darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung aus § 24 Nummer 4 Buchstabe a KrWG-E unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates steht, sodass es sich bei der Einwegkunststoffverbotsverordnung um eine zustimmungspflichtige Verordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

████████████████████